OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413222/7/Kl/HUE

Datum:
Linz, 2. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Lokals mit der Bezeichnung „x“, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. vom 17. Dezember 2018, Zl. BHBRSich-2017-178995/73-Sch, wegen der Einziehung von Glücksspielgeräten nach dem Glücksspielgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. vom 17. Dezember 2018, Zl. BHBRSich-2017-178995/73-Sch, der sowohl Herrn W S, der Firma G s.r.o., dem „x“ als auch dem Finanzamt zugestellt wurde, wurde wie folgt abgesprochen:

„Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 04.07.2017, Az. BHBRSich-2017-178995/29-Sch, wurden die im Spruch aufgezählten Glücksspielgeräte beschlagnahmt. Die Beschlagnahme ist rechtskräftig.

Es ergeht daher von der Bezirkshauptmannschaft Braunau als zuständige Behörde folgender

Spruch:

Mit den nachstehenden Glücksspielgeräten ist gegen die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Glücksspielgesetz idgF verstoßen worden. Zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Glücksspielgesetz idgF. wird deshalb die Einziehung folgender Glücksspielgeräte angeordnet:

1. afric2go, SerienNr. x, Versiegelungsplaketten-Nr. Ax
2. afric2go, SerienNr. x, Versiegelungsplaketten-Nr. Ax
3. Skill Games, SerienNr. x, Versiegelungsplaketten-Nr. Ax

Sie werden aufgefordert, die angeführten Geräte binnen 3 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides zum Zwecke der Vernichtung bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau abzuliefern.

Rechtsgrundlage:
§ 54 Abs. 1 Glücksspielgesetz – GSpG, idF BGBl. I Nr. 118/2015“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen dem „x“ zugestellten Bescheid richtet sich die vorliegende rechtzeitige Beschwerde vom 11. Jänner 2019. Beantragt wurden neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung des Einziehungsverfahrens.
Begründend brachte der Beschwerdeführer darin zusammengefasst vor, dass der gegenständliche Bescheid inhaltlich rechtswidrig sei, Verfahrensfehler vorlägen, die belangte Behörde unzuständig sei, Aktenwidrigkeit vorläge, der Sachverhalt ergänzungsbedürftig und unrichtig rechtlich beurteilt worden sei. Weiters wurde die Unionsrechtswidrigkeit des GSpG geltend gemacht.

II. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten verfahrensgegenständlichen Akt. Da bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG .

III. Gemäß § 1 Abs. 1 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 Abs. 1 sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß Abs. 2 par.cit. ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Gemäß Abs. 4 par.cit. sind verbotene Ausspielungen jene, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind.

Gemäß § 54 Abs. 1 GSpG sind Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs 1 verstoßen wird, zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 einzuziehen, es sei denn der Verstoß war geringfügig.

Gemäß § 54 Abs. 2 GSpG ist die Einziehung mit selbstständigem Bescheid zu verfügen. Dieser ist all jenen der Behörde bekannten Personen zuzustellen, die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben oder ein solches geltend machen und kann, soweit die Einziehung betroffen ist, von ihnen mit

Beschwerde angefochten werden. Kann keine solche Person ermittelt werden, so hat die Zustellung solcher Bescheide durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Gemäß § 54 Abs. 3 GSpG sind eingezogene Gegenstände nach Rechtskraft des Einziehungsbescheides binnen Jahresfrist von der Behörde nachweislich zu vernichten.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Im Einziehungsverfahren kommt all jenen Parteistellung zu, welche ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben oder ein solches geltend machen und kann, soweit die Einziehung betroffen ist, von ihnen mit Beschwerde angefochten werden. Liegen die Voraussetzungen für die Parteistellung nicht vor, macht auch eine Zustellung des bekämpften Bescheides den Adressaten nicht zur Partei und ist in diesem Fall die Beschwerde mangels Parteistellung zurückzuweisen (vgl. u.a. VwGH vom 12.3.2014, 2013/17/0708). Der bekämpfte Bescheid wurde dem „x“ zugestellt. Dabei handelt es sich um jenes Lokal bzw. dessen Bezeichnung, in dem die die Beschlagnahme bzw. nunmehrige Einziehung der Geräte auslösende Kontrolle stattgefunden hat. Dieser Bescheidadressat, nämlich das Lokal an sich, kann weder ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben noch ein solches geltend machen. Gegenteiliges wurde auch nicht behauptet. Es handelt sich weder um eine natürliche noch um eine juristische Person mit Rechtspersönlichkeit.

Daher ist mangels Vorliegens der objektiven Voraussetzungen eine Parteistellung vom beschwerdeführenden „x“ nicht gegeben.

Im Ergebnis war somit die Beschwerde mangels Zulässigkeit infolge fehlender Parteistellung zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Entscheidung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit von Beschwerden infolge fehlender Parteistellung, die auch durch die Zustellung von Bescheiden nicht begründet wird (vgl. u.a. VwGH vom 12.3.2014, 2013/17/0708).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt